



Reisekostenordnung der DLRG Bezirk Wuppertal e.V.

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstfahrten auf Bezirks- und Abteilungsebene. Sie gilt für alle Dienstfahrten, die im Interesse und im Auftrag des Bezirks und der Abteilungen durchgeführt werden. Fahrten zu eigenen Trainingszwecken sind keine Dienstfahrten.

Bei Entfernungen unter 3 km werden keine Reisekosten erstattet, ein Summieren von Fahrten ist nicht erlaubt.

§1 Fahrt- und Flugkostenerstattungen

Bei Reisen mit regelmäßig wiederkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis erstattet.

§2 Wegstreckenentschädigung

Für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 25 Cent, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug 12 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens 110,00 Euro je Fahrt.

Bei Bildung von Fahrgemeinschaften wird eine Mitnahmeentschädigung von 3 Cent (1 oder mehr Personen) je gefahrenem Kilometer gewährt.

§3 Übernachtungskosten

Übernutzungskosten werden nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied und auf Nachweis erstattet.

§4 Erstattung sonstiger Kosten

Zur Erledigung der Dienstreise entstandene notwendige Auslagen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied und auf Nachweis erstattet.

§5 Abrechnung der Reisekosten

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung unter Beifügung aller notwendigen Originalbelege erstattet. Erstattungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§6 Verfahrensanweisung:

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung sind Einzelfahrten und Gruppenfahrten getrennt aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

Die Fahrtkostenabrechnung ist im Bezirk bzw. in den Abteilungen durch die verantwortlichen Bereiche durch Unterschrift zu prüfen und abzuzeichnen. Bereichsverantwortliche haben ihre Fahrtkostenabrechnung durch ein anderes Vorstandsmitglied prüfen und abzeichnen zu lassen.

Die Abrechnung der Fahrten hat quartalsweise zu erfolgen.

§7 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde vom Vorstand des Bezirks Wuppertal am xx.xx.2015 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.